

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/5/24 VGW- 102/013/1003/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.05.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

41/01 Sicherheitsrecht

20/08 Urheberrecht

20/01 Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

B-VG Art 130 Abs1 Z2

EMRK Art 8

EMRK Art 10

SPG §82

UrhG §78

ABGB §19

Rechtssatz

Der Beamte ist – wie andere Personen auch – vom Zivilrecht § 19 ABGB) in begrenztem, nämlich verhältnismäßigen, Ausmaß zur Selbsthilfe berechtigt. In diesem Sinne überschritten die kurzfristige Wegnahme eines Mobiltelefons, mit dem Nahaufnahmen der Beamten ohne deren Zustimmung gemacht worden sind, und deren Löschung sowie die unverzügliche Rückgabe des Handys keineswegs das Verhältnismäßigkeitsgebot. Grundsätzlich ist es Polizeibeamten nicht verboten, auch während einer Amtshandlung ihre privaten Rechte in vernünftiger und verhältnismäßiger Art und Weise zu wahren.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Mobiltelefon; Video anfertigen; kurzfristige Abnahme; aggressives Verhalten; gelindestes Mittel; Recht auf das eigene Bild; öffentliche Interessen; Kommunikationsfreiheit; Verhältnismäßigkeitsgebot; Selbsthilfe; private Rechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.102.013.1003.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at